

# Info Nr. 11

## Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiten an der Regionalen Planungsoffensive schreiten mit großen Schritten voran. Über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen informieren wir Sie in unserem aktuellen Info-Brief Nr. 11.

### Teilfortschreibung Solarenergie

Wie in unserem letzten Info-Brief angekündigt, wurde in der Verbandsversammlung am 11.04.25 über den Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Solarenergie beraten ([Vorlage \(VV\) 11/15a ohne Anlagen](#)). Bevor die Teilfortschreibung als Satzung beschlossen wurde, wurde die Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren vorgenommen.

D.h. die Verbandsversammlung hat über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten. Diese sind zusammen mit dem jeweiligen Abwägungsvorschlag der Verbandverwaltung in einer Synopse dargestellt. Dabei wurde in allen Punkten den Abwägungsvorschlägen der Verbandverwaltung gefolgt. Eine Änderung an der Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen war demnach nicht mehr notwendig. Die insgesamt 32 neu geplanten Vorbehaltsgebiete wurden genau so, wie sie am 14.06.2024 als Entwurf beschlossen und in das Beteiligungsverfahren gegeben wurden, beibehalten. Auch den in mehreren Stellungnahmen vorgetragenen Forderungen, die geplanten Regelungen zum Umgang mit Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in den Regionalen Grünzügen nochmals zu überarbeiten, wurde nicht gefolgt. Bei weiteren vorgebrachten Anregungen z. B. aus dem Natur- und Landschaftsschutz konnte auf die Umsetzungsebene verwiesen werden. Dies bringt den Städten, Gemeinden und Projektträgern, die konkrete, mit dem Regionalverband abgestimmte FFPV-Projekte vorantreiben, Planungssicherheit. Die gesamte Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen kann hier heruntergeladen werden: [Download Synopse](#).

Aufbauend auf die Abwägung wurde anschließend der Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Solarenergie als Satzung beschlossen. Diese können Sie zusammen mit dem Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung inklusive Begründung und Umweltbericht hier herunterladen: [Download Anlage 2](#).

Mit diesem Satzungsbeschluss hat der Regionalverband Heilbronn-Franken für den Teilbereich Solarenergie die Forderung des § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW), bis zum 30.09.2025 mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Solarenergie auszuweisen, früher als gesetzlich vorgegeben und als erster Regionalverband in Baden-Württemberg erfüllt. Da hinter jedem Vorbehaltsgebiet ein konkretes FFPV-Projekt steht, leistet der Regionalverband damit einen wichtigen Beitrag für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region, denn erst durch die konkrete Umsetzung der Projekte wird die Energiewende real.

Die Verbandverwaltung wird die gesamten Verfahrensunterlagen einschließlich des Satzungsbeschlusses zeitnah dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vorlegen. Sofern das MLW nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der vollständigen Unterlagen widerspricht, kann der Regionalverband anschließend den Satzungsbeschluss im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt machen. Mit der Bekanntmachung wird die Teilfortschreibung Solarenergie rechtsverbindlich. Auf dieser Grundlage können dann die FFPV-Projekte weiterverfolgt werden, denen bislang der Regionale Grünzug entgegensteht, für die aber in der Teilfortschreibung Solarenergie ein Vorbehaltsgebiet geplant wurde. Die Verbandverwaltung wird zum gegebenen Zeitpunkt alle betroffenen Kommunen und die ihr bekannten Vorhabenträger, die Projekte in den Vorbehaltsgebieten der Teilfortschreibung planen, über die Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie informieren.







## Teilfortschreibung Windenergie II

Auch dieses Verfahren war Gegenstand der Verbandsversammlung am 11.04.2025. Bei der Teilfortschreibung Windenergie II wurden mittlerweile die ca. 3760 Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren von der Verbandsverwaltung gesichtet und eine erste Einordnung vorgenommen. Darauf aufbauend wurde eine Vorgehensweise entwickelt, um die gesetzlichen Zielvorgaben so schnell und rechtssicher wie möglich zu erreichen. Über diese beiden Themen wurde in der Verbandsversammlung beraten ([Vorlage \(VV\) 11/55](#)). Dabei wurde noch keine abschließende Bewertung der einzelnen Stellungnahmen vorgenommen; dies erfolgt wie unten ausgeführt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Wie der Regionalverband mit den Stellungnahmen umgeht, wird im Übrigen in unserem [Erklärvideo Nr. 7](#) detailliert erklärt.

Die Steuerungswirkung der Windkraftplanung des Regionalverbands durch die baurechtliche Entprivilegierung von Windkraftanlagen nach § 249 (2) BauGB außerhalb der kommunal und regional geplanten Windkraftgebiete erfolgt erst mit Erreichung und Feststellung des Flächenziels - nach § 20 KlimaG BW sind dies bei der Windkraft mind. 1,8 % der Regionsfläche. Daher setzt die Verbandsverwaltung alles daran, dieses Ziel zeitnah zu erreichen, um dadurch einen ungeplanten Zubau an Windkraftanlagen zu verhindern.

Da nach Sichtung aller Stellungnahmen - anders als bei der Teilfortschreibung Solarenergie - eine Überarbeitung von einigen geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen notwendig ist, hat sich die Verwaltung eine entsprechende Vorgehensweise überlegt. Die Verbandsversammlung hat dieser Vorgehensweise am 11.04.2025 zugestimmt. Demnach werden alle geplanten Vorranggebiete, die überarbeitet werden müssen, in ein sogenanntes Annexverfahren, die Teilfortschreibung Windenergie IIa, ausgelagert, das zu einem späteren Zeitpunkt separat fortgeführt wird. Die geplanten Vorranggebiete, die auf der Grundlage der fundierten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen unverändert bleiben können und die zusammen mit dem Bestand an rechtskräftigen Vorranggebieten über dem Flächenziel liegen müssen, werden weiterhin im sogenannten Hauptverfahren, der Teilfortschreibung Windenergie II, geführt. Die gesamte Vorgehensweise wird in unserem [Erklärvideo Nr. 8](#) näher erklärt.

Die zu überarbeitenden Gebiete, die aus dem Hauptverfahren herausgenommen werden, werden nun zunächst auf Initiative des Regionalverbands mit den betroffenen Städten und Gemeinden durchgesprochen und am 25.07.2025 der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt. Bis dahin bittet die Verbandsverwaltung von Nachfragen abzusehen, da keine weitgehende Auskunft erteilt werden kann.

Die förmliche Herausnahme der zu überarbeitenden Gebiete aus dem Hauptverfahren soll in der Verbandsversammlung am 26.09.2025 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Abwägung aller Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2024 erfolgen. Aufgrund der großen Zahl und des teilweise großen Umfangs an Stellungnahmen dauert die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge leider länger als geplant. Dadurch verzögert sich be-  
dauerlicherweise auch die Erreichung der Steuerungswirkung.

Zu der geplanten Herausnahme der Gebiete aus dem Hauptverfahren muss es aus rechtlichen Gründen ein erneutes Beteiligungsverfahren geben, wozu der Verbandsversammlung am 26.09.2025 ein entsprechender Beteiligungsbeschluss vorgelegt werden soll. Direkt im Anschluss soll dann dieses Verfahren gestartet und nach § 9 (3) i.V.m. (5) ROG durchgeführt werden. Es wird zeitlich verkürzt und inhaltlich sowie räumlich auf die dann herausgenommenen Gebiete begrenzt sein. Dadurch sind in diesem Beteiligungsverfahren nur Stellungnahmen zu den Gebieten möglich, die von der Herausnahme betroffen sind.





Sollten Stellungnahmen zu den verbleibenden Gebieten oder zu allgemeinen Belangen, die bereits in der ersten Beteiligungsrunde abgewogen wurden, vorgetragen werden, müssen diese natürlich dennoch gesichtet, aber nicht in die Abwägung eingestellt werden. Nach den Erfahrungen aus der ersten Beteiligungsrunde ist dabei festzuhalten: Je mehr Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, desto länger dauert deren Auswertung und damit der Abschluss des Hauptverfahrens, desto später greift die Steuerungswirkung der regionalen Windkraftplanung und desto mehr Anlagen-Wildwuchs ist außerhalb der geplanten Vorranggebiete möglich.

Nach der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Hauptverfahren kann dann nach Vorbereitung der Abwägung aller im erneuten Beteiligungsschritt vorgebrachten und relevanten Stellungnahmen der abschließende Abwägungs- und Satzungsbeschluss über das Hauptverfahren gefasst werden. Vergleichbar mit der Teilfortschreibung Solarenergie ist dann die Rechtskraft und damit die Steuerungswirkung in Verbindung mit § 249 (2) BauGB etwa 3 bis 4 Monate später gegeben.

Das Annexverfahren soll ebenfalls am 26.09.2025 durch einen Aufstellungsbeschluss in der Verbandsversammlung eingeleitet werden. Es wird inhaltlich erst nach Abschluss des Hauptverfahrens zu Ende geführt. Das Annexverfahren wird ebenfalls wieder ein Beteiligungsverfahren umfassen. Nähere Infos dazu erfahren Sie in unserem [Erklärvideo Nr. 8](#).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schumm  
Verbandsdirektor

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Sascha Weisser**

Gesamtprojektleiter Regionale  
Planungsinitiative

[weisser@rvhnf.de](mailto:weisser@rvhnf.de), 07131/6210-17

**Dr. Raphael Kist**

Projektleitung Teilfortschreibung Wind  
[kist@rvhnf.de](mailto:kist@rvhnf.de), 07131/6210-11

**Annika Dehner**

Projektleitung Teilfortschreibung Solar  
[dehner@rvhnf.de](mailto:dehner@rvhnf.de), 07131/6210-21



**Regionalverband Heilbronn-Franken**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Am Wollhaus 17**  
74072 Heilbronn

**Telefon: 07131 - 6210-0**  
**Fax: 07131 - 6210-29**  
**E-Mail: [info@rvhnf.de](mailto:info@rvhnf.de)**  
**Web: [www.rvhnf.de](http://www.rvhnf.de)**